

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. September 1974	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 74	Gesetz über den Umlandverband Frankfurt GVBl. II 330-36	427
11. 9. 74	Hessisches Architektengesetz GVBl. II 50-12	433
11. 9. 74	Gesetz zur Ergänzung des Nebentätigkeitsrechts Anderl GVBl. II 320-20, 13-1	441

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über den Umlandverband Frankfurt*)

Vom 11. September 1974

§ 1

Bildung und Rechtsform

(1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung des Verbandsgebiets wird ein „Umlandverband Frankfurt“ (Verband) gebildet.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz Frankfurt (Main). Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung durch Satzung. Der Verband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(3) Der Verband führt den Namen „Umlandverband Frankfurt“; er führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreien Städte Frankfurt (Main) und Offenbach (Main) sowie die Städte und Gemeinden Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Eppstein, Eschborn, Friedrichsdorf, Glashütten, Grävenwiesbach, Hainburg, Hattersheim, Hausen, Heusenstamm,

Hofheim (Taunus), Bad Homburg v. d. H., Kelkheim, Kelsterbach, Königstein (Taunus), Kriftel, Kronberg, Langen, Liederbach, Mainhausen, Maintal, Mühlheim (Main), Neu-Anspach, Neu-Isenburg, Oberursel (Taunus), Rodgau, Rödermark, Schmitten, Schwalbach (Taunus), Seligenstadt, Bad Soden (Taunus), Steinbach (Taunus), Sulzbach (Taunus), Usingen, Bad Vilbel, Wehrheim, Weilrod und die Landkreise Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Offenbach und Wetteraukreis für das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

(2) Das Gebiet des Verbandes umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband soll die geordnete Entwicklung des Verbandsgebiets koordinieren und fördern; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Bundesbaugesetz für das

*) GVBl. II 330-36

- Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden; der Verband hat die Befugnisse eines Planungsverbandes nach § 4 Bundesbaugesetz;
2. Bodenbevorratung, insbesondere die Vorhaltung und Sicherung von Grundstücken;
 3. die Aufstellung eines Generalverkehrsplanes und die Mitwirkung bei der Gesamtverkehrsplanung, soweit sie das Verbandsgebiet betrifft; der Generalverkehrsplan kann auch in räumlichen Teilplänen aufgestellt werden;
 4. die Mitwirkung bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs und die Abstimmung der Interessen der Verkehrsträger;
 5. die Abstimmung der energiewirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder;
 6. die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder, die überörtliche Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen;
 7. die Abstimmung der überörtlichen Aufgaben des Umweltschutzes, die Aufstellung von Landschaftsplänen nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126);
 8. die Standortberatung und die Standortwerbung auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung;
 9. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren;
 10. die Abstimmung der Interessen der kommunalen Krankenhausträger zur Sicherung und Verbesserung der Krankenhausversorgung; die Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bleiben unberührt;
 11. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Schlachthöfen.
- (2) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben übertragen, soweit sie für die Verwirklichung des Verbandszwecks förderlich sind. Die Übertragung ist von dem Verbandstag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Verbandsabgeordneten zu beschließen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen. Die Bedingungen werden von den Beteiligten vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, werden die Bedingungen von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Für die er-

forderlichen Rechtshandlungen werden vom Land Hessen und den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben. Die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 6, 9 und 11 haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt. Sie sind binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verband zu übernehmen.

(4) Die Aufgaben der regionalen Planungsgemeinschaften bleiben zunächst unberührt. Der Verband hat die Bestimmungen der regionalen Raumordnungspläne bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird (raumbedeutsame Maßnahmen), einschließlich des Einsatzes raumbedeutsamer Investitionen zu beachten. § 1 Abs. 3 Bundesbaugesetz bleibt unberührt.

(5) Soweit für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben bereits Zweckverbände, Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz oder Wasser- und Bodenverbände bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Verband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Verbandsmitglieder ein. Bei Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen Vereinigungen sind die Verbandsmitglieder zu den hierzu notwendigen Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 4

Zusammenarbeit mit Verbandsmitgliedern

(1) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, zu beraten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Verlangen des Verbandes haben die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden das ihnen gemäß §§ 24, 25 und 26 Bundesbaugesetz zustehende Vorkaufsrecht zugunsten des Verbandes nach Maßgabe des § 27 Bundesbaugesetz auszuüben.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandstag, der Verbandsausschuß und die Gemeindegemeinschaft.

§ 6

Verbandstag

(1) Die Mitglieder des Verbandstags werden in allgemeiner, freier, gleicher,

geheimer und unmittelbarer Wahl für vier Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. April.

(2) Für die Wahl des Verbandstags bilden je einen Wahlkreis

1. die Stadt Frankfurt (Main) und die Stadt Bad Vilbel,
2. die Stadt Offenbach (Main),
3. der Hochtaunuskreis,
4. der Main-Taunus-Kreis — mit Ausnahme der Städte Flörsheim und Hochheim (Main) — und die Stadt Kelsterbach,
5. der Landkreis Offenbach und die Stadt Maintal.

(3) Der Verbandstag besteht aus 105 Verbandsabgeordneten. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz; die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) Die Bestimmung des § 37 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Verbandstags

(1) Der Verbandstag trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung, soweit nicht die Gemeindekammer zuständig ist. Zu diesem Zweck kann er vom Verbandsausschuß Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder durch einzelne von ihm beauftragte Verbandsabgeordnete verlangen.

(2) Er kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerrufflich auf Ausschüsse oder auf den Verbandsausschuß übertragen.

(3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann er nicht übertragen:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2,
3. die von dem Verbandstag vorzunehmenden Wahlen,
4. Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
5. Erlaß der Haushaltssatzung, Festsetzung des Investitionsprogramms und Festsetzung der Verbandsumlage,
6. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 11, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung,
7. Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit seinen Mitgliedern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Verfahren und Vorsitz im Verbandstag

(1) Der Verbandstag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach den allgemeinen Kommunalwahlen, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsabgeordneten oder der Verbandsausschuß unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Verbandstag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Verbandsabgeordnete den Vorsitz.

(3) Für das Verfahren, insbesondere für die Beschlußfähigkeit, für Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Verbandsausschusses an den Sitzungen des Verbandstags, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2, 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Ladungsfrist jedoch zwei Wochen beträgt; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen.

(4) Hält mindestens ein Fünftel der Verbandsabgeordneten das Wohl eines Verbandsmitgliedes durch einen Beschluß des Verbandstags für gefährdet, so kann innerhalb von zwei Wochen gegen den Beschluß Einspruch eingelegt werden; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Verbandstag nochmals zu beschließen. Ein gleichlautender neuer Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Verbandsabgeordneten.

(5) Der Verbandstag kann Ausschüsse bilden. § 62 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend. Der Verbandstag und die Ausschüsse können Sachverständige und Berater zuziehen.

§ 9

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß wird von dem Verbandstag gewählt. Er besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsdirektor als Vorsitzendem, dem Ersten und weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Hauptsatzung kann jedoch bestimmen, daß die Stellen des Ersten und eines weiteren Beigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 39 bis 42, 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, 44 Satz 4 zweiter Halbsatz, 46 und 47, 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Der Verbandsdirektor beruft den Verbandsausschuß so oft ein, wie es die

Geschäfte erfordern. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 67, 68 und 69 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie § 8 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er besorgt nach den Beschlüssen des Verbandstags und der Gemeindekammer im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Verbandes. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 50 Abs. 2 Satz 3, 63, 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 71 bis 73 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Verbandsdirektors

(1) Der Verbandsdirektor bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Verbandsausschusses, ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete vom Verbandstag besonders gewählt sind.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Weisung des Verbandsdirektors oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsausschuß im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsgeschäfte von dem Verbandsdirektor und den zuständigen Beigeordneten erledigt.

(3) Der Verbandsdirektor kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsausschuß hierüber zu berichten.

(4) Die Bestimmung des § 74 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 12

Gemeindekammer

(1) Die Gemeindekammer trifft die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden entsenden je einen Vertreter mit einer Stimme in die Gemeindekammer.

(3) Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden gewählt; wählbar sind Mitglieder ihrer Organe. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörper-

schaften der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter weiter aus.

(5) Wegen des Verfahrens und des Vorsitzes in der Gemeindekammer gilt § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindekammer nach der Wahl durch den Verbandsdirektor erfolgt.

(6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindekammer angehören. Die Bestimmung des § 37 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(7) Die Tätigkeit als Vertreter endet:

1. Mit dem Ausscheiden aus einem Organ des entsendenden Verbandsmitgliedes,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der entsendenden Vertretungskörperschaft.

§ 13

Geschäftsstelle

Der Verband richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle ein.

§ 14

Gebühren und Beiträge

Der Verband kann Gebühren und Beiträge nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung erheben.

§ 15

Verbandsumlage

Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden eine Umlage (Verbandsumlage). Die Verbandsumlage ist für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Umlagegrundlagen regelt das Finanzausgleichsgesetz.

§ 16

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme der §§ 93 Abs. 2 Nr. 2, 119 und 129 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung) entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Dies gilt nicht für die öffentliche

Bekanntmachung gemäß § 58 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung. Diese erfolgt nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder.

(2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 sind vollendet mit Ablauf des Erscheinungstages der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers.

(3) Satzungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 nicht durchführbar ist oder eine Auslegung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung durch Auslegung während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes. Vor Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 18

Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband führt der Hessische Minister des Innern nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.

§ 19

Rechtsanwendung

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 20

Überleitungsvorschriften

(1) Bis zum Wirksamwerden der gesetzlich geregelten Neugliederungsmaßnahmen im Verbandsgebiet sind Verbandsmitglieder neben den oder anstelle der in § 2 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften die durch die Neugliederungsmaßnahmen untergehenden Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Dieburg für das Gebiet der Gemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach.

(2) Bis zum 31. März 1977 besteht der Verbandstag aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Frankfurt (Main) entsendet zwölf, die Stadt Offenbach (Main) sieben, die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je einen Vertreter. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt; wählbar sind Mitglieder ihrer Organe. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu

wählen und unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Main) zu benennen; sie werden binnen eines weiteren Monats vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Main) unter Mitteilung der Tagesordnung zur ersten Sitzung einberufen; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Die Tätigkeit der Vertreter endet mit dem Ausscheiden aus einem Organ des entsendenden Verbandsmitglieds oder durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der entsendenden Vertretungskörperschaft. Die Vertreter der Städte Frankfurt (Main) und Offenbach (Main) haben je zwei Stimmen, die Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder je eine Stimme. Bis zum 31. März 1977 werden die Aufgaben der Gemeindekammer vom Verbandstag wahrgenommen; bei Beschlüssen über Flächennutzungspläne wirken die Vertreter der beteiligten Landkreise mit beratender Stimme mit.

(3) Der erste unmittelbar gewählte Verbandstag wird vom bisherigen Verbandsvorsitzenden binnen zwei Monaten nach der Wahl unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Mitglieder der Gemeindekammer sind binnen zwei Monaten nach den allgemeinen Kommunalwahlen zu wählen und unverzüglich dem bisherigen Verbandsvorsitzenden zu benennen; dieser hat binnen eines weiteren Monats die erste Gemeindekammer unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Bis zum 31. März 1977 kann von der Wahl des hauptamtlichen Verbandsdirektors und des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten abgesehen werden, mindestens ist jedoch die Stelle eines weiteren Beigeordneten (§ 9 Abs. 1 Satz 3) hauptamtlich zu verwalten.

(6) Flächennutzungspläne der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden gelten bis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 fort. Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen werden von den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden bis zu ihrem Abschluß fortgeführt, soweit die Gemeindekammer nichts anderes beschließt.

§ 21

Anderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Hessische Kommunalwahlgesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neuer Siebenter Abschnitt eingefügt:

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-7

„Siebenter Abschnitt

**Wahlen zum Umlandverband
Frankfurt**

§ 35 a

Geltungsbereich

Soweit in den §§ 35 b bis 35 d nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahl des Verbandstags entsprechend.

§ 35 b

Wahlgebiet

(1) Das Wahlgebiet für die Wahl zum Verbandstag ist das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt.

(2) Die Wahlbezirke für die Wahl der Gemeindevertretung sind zugleich die Wahlbezirke für die Wahl zum Verbandstag.

§ 35 c

Wahlorgane

(1) Umlandverbandswahlleiter ist der Verbandsdirektor; stellvertretender Umlandverbandswahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Ein besonderer Wahlleiter und ein besonderer Stellvertreter werden vom Verbandsausschuß gewählt.

(2) Der Umlandverbandswahlleiter beruft auf Vorschlag der Leitungen der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Umlandverbandswahlausschuß.

(3) Bei Umlandverbandswahlen nehmen der Gemeindevorstand, der Gemeindevahlleiter, der Gemeindevahlausschuß und die Wahlvorstände die ihnen obliegenden Aufgaben entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes und der Kommunalwahlordnung mit wahr.

§ 35 d

Feststellung des Wahlergebnisses,
Sitzverteilung

(1) Der Umlandverbandswahlausschuß stellt für das Wahlgebiet fest, wieviel Stimmen insgesamt, wieviel gültige und ungültige Stimmen und wieviel gültige Stimmen für jede Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind. Mehrere Kreiswahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe gelten als verbundene Liste; sie gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die Sitze werden auf die Parteien und Wählergruppen auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis ihrer Stimmzahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Umlandverbandswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Kreiswahlvorschläge im Verhältnis ihrer Stimmzahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt.

(3) Bei der Verteilung der Sitze werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die im Wahlgebiet mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

2. Der Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

(2) Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149)²⁾, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Umlage des Umlandverbandes
Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt sind:

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen,
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen gemäß § 35 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Umlagegrundlagen gemäß § 36.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.“

(3) Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423)³⁾, wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „zugute kommen“ die Worte „oder ein Zusammenschluß von kommunalen Gebietskörperschaften Aufgaben des Kreises für den Bereich einzelner kreisangehöriger Gemeinden übernimmt“ eingefügt.

(4) Die Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321)⁴⁾, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird
 - a) eingefügt
„Beigeordneter bei dem Umlandverband Frankfurt²⁾.“,
 - b) angefügt
die neue Fußnote²⁾
„²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 140 Deutsche Mark.“;

²⁾ Andert GVBl. II 41-10

³⁾ Andert GVBl. II 332-1

⁴⁾ Andert GVBl. II 323-2

2. in der Besoldungsgruppe B 7 wird

a) eingefügt

„Erster Beigeordneter bei dem Umlandverband Frankfurt³⁾“,

b) angefügt

die neue Fußnote ³⁾

„³⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 210 Deutsche Mark.“;

3. in der Besoldungsgruppe B 8 wird

a) eingefügt

„Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt²⁾“,

b) angefügt

die neue Fußnote ²⁾

„²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 350 Deutsche Mark.“.

§ 22

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Vorschriften des § 20 am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Architektengesetz^{*)}

Vom 11. September 1974

ERSTER TEIL

Schutz der Berufsbezeichnung

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Städtebauarchitekt“ darf nur führen, wer in die Architektenliste entsprechend eingetragen ist. Das gleiche gilt für Wortverbindungen, die Bezeichnungen dieser Art enthalten oder damit verwechselt werden können. Landschaftsarchitekten dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ führen, wenn sie entsprechend in die Architektenliste eingetragen sind.

(2) Wer sich als freischaffender Architekt den Aufgaben nach § 2 widmet, darf unbeschadet der Voraussetzung des Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der Fassung „Freischaffender Architekt“, „Freischaffender Innenarchitekt“, „Freischaffender Landschaftsarchitekt“ oder „Freischaffender Städtebauarchi-

tekt“ führen. Freischaffend ist ein Architekt, der sich in seinem Hauptberuf freiberuflich als selbständiger Architekt betätigt. Für die Weiterführung der Berufsbezeichnung „Freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt“ gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Mit dem Wort „Architekturbüro“ oder ähnlichen, von dem Wort Architekt abgeleiteten Wortbildungen dürfen nur solche Personen ihr Büro kennzeichnen, die zur Führung einer der in Abs. 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen berechtigt sind.

(4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 2

Berufsaufgaben / Fachrichtungen

(1) Nach den Berufsaufgaben werden im Rahmen dieses Gesetzes vier Fachrichtungen unterschieden:

1. Berufsaufgaben des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken auf dem Gebiet des Hochbaues.

^{*)} GVBl. II 50-12

2. Berufsaufgaben des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
3. Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische und wirtschaftliche Landschaftsplanung wie auch Freiraum- und Gartenplanung.
4. Berufsaufgaben des Städtebauarchitekten sind insbesondere die Ausarbeitung von städtebaulichen Plänen oder die Mitwirkung bei Landesplanung und Raumordnung.

(2) Zu den Berufsaufgaben der Architekten aller Fachrichtungen gehören auch die Beratung und Betreuung des Auftraggebers in den mit der Planung und ihrer Durchführung zusammenhängenden Fragen einschließlich der Überwachung der Ausführung, die koordinierende Lenkung der Planung und Ausführung sowie die Rationalisierung von Planung und Plandurchführung.

(3) Soweit die folgenden Vorschriften den Begriff „Architekt“ ohne Hinweis auf eine Fachrichtung verwenden, gelten sie für die Architekten aller vier Fachrichtungen.

§ 3

Architektenliste

(1) Die Architektenliste wird bei der Architektenkammer geführt. Aus der Architektenliste muß neben der Fachrichtung des Eingetragenen die Beschäftigungsart ersichtlich sein; dabei ist zu unterscheiden, ob der Eingetragene freischaffend oder freiberuflich in Nebentätigkeit, ob er in einem privatrechtlichen Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig ist oder ob er nicht mehr tätig ist. Außerdem ist zu vermerken, ob der Eingetragene im Baugewerbe tätig ist.

(2) Über Eintragungen in die Architektenliste entscheidet der Eintragungsausschuß der Architektenkammer. Er entscheidet auch über die Löschung von Eintragungen, außer über

1. Löschungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und
2. Löschungen nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die nach der Löschung der Eintragung zurückzugeben ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste

(1) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Lande Hessen hat oder hier seinen Beruf überwiegend ausübt und die Berufsbefähigung als Architekt besitzt. Die Berufsbefähigung setzt voraus:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung für die Aufgaben des Architekten
 - a) an einer Universität, Technischen Universität, Technischen Hochschule oder in einem forschungsbezogenen oder künstlerischen Studiengang einer Gesamthochschule oder
 - b) an einer Kunsthochschule oder
 - c) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule, Ingenieurschule, Werkkunstschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung oder in einem anwendungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule, die für alle vier Fachrichtungen ein technisches Grundstudium in Architektur einschließen muß, und
2. eine nachfolgende berufliche Tätigkeit im Rahmen der in § 2 genannten Berufsaufgaben
 - a) von mindestens zwei Jahren bei Bewerbern mit einer Ausbildung nach Nr. 1 Buchst. a oder b,
 - b) von mindestens drei Jahren bei Bewerbern mit einer Ausbildung nach Nr. 1 Buchst. c.

(2) Der Berufsbefähigungsnachweis wird erbracht

1. für die Berufsausbildung durch das Abschlußzeugnis,
2. für die berufliche Tätigkeit durch eigene Arbeiten oder Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber während seiner Berufstätigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 Berufsaufgaben seiner Fachrichtung mit Erfolg wahrgenommen hat.

(3) Der Berufsbefähigungsnachweis nach Abs. 2 wird durch die Bestätigung der Architektenkammer oder der für das Eintragungsverfahren zuständigen Behörde eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin über die Berechtigung des Bewerbers zur Führung der auch in Hessen beantragten Berufsbezeichnung ersetzt.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er

1. mindestens zehn Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit nach § 2 überwiegend bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten ausgeübt hat und
2. die in einer Fachrichtung für den Architektenberuf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Auf die zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit können Studienzeiten an einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bildungseinrichtungen angerechnet werden.

In besonderen Härtefällen können die nach Satz 1 Nr. 1 geforderten zehn Jahre hauptberuflicher Tätigkeit bis auf die Hälfte verkürzt werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind nachzuweisen

1. durch eigene Arbeiten und durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber während seiner Berufstätigkeit nach Abs. 1 Berufsaufgaben seiner Fachrichtung mit Erfolg wahrgenommen hat, und
2. durch ein Gutachten eines Sachverständigenausschusses der Architektenkammer Hessen, dessen Mitglieder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusminister auf Vorschlag des Vorstands der Architektenkammer für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

Der Eintragungsausschuß kann weitere Nachweise verlangen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Auswärtige Architekten

(1) Zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und 2, einer Wortverbindung nach § 1 Abs. 3 oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung sind im Lande Hessen Personen, die hier weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung haben noch hier überwiegend ihren Beruf ausüben, ohne Eintragung in die Architektenliste befugt,

1. wenn sie zur Führung dieser Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben oder überwiegend ihren Beruf ausüben, berechtigt sind oder
2. wenn sie ein Zeugnis eines Landes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung erworben haben und dieses für das Land Hessen anerkannt ist oder
3. wenn weder am Ort ihres Wohnsitzes noch ihrer Niederlassung noch ihrer überwiegenden Berufsausübung eine vergleichbare Regelung besteht, sie aber § 4 entsprechende Berufsbefähigungsnachweise besitzen und diese für das Land Hessen anerkannt sind.

(2) Zuständig für die Anerkennung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist der Minister des Innern. Er kann die Anerkennung aussprechen, wenn die Berufsausbildung dem deutschen Ausbildungsgang gleichwertig ist. Vor der Anerkennung ist die Architektenkammer zu hören. Der Minister des Innern unterrichtet die Kammer von seiner Entscheidung im Anerkennungsverfahren.

§ 7

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihm nach § 421 des Strafgesetzbuches oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 2 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
2. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 2 ungeeignet ist.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste kann einem Bewerber versagt werden,

1. solange er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) von ihm eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben oder nach früherem Recht ein Offenbarungseid geleistet wurde,
 - b) das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte oder
 - c) das Vergleichsverfahren über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde oder
3. wenn er sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat (§ 16 Abs. 2).

§ 8

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen

1. wenn der Eingetragene verstorben ist,
2. wenn der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. wenn der Eingetragene keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung mehr im Lande Hessen hat und auch seinen Beruf im Lande Hessen nicht mehr ausübt,
4. wenn der Eingetragene die Eintragung durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat,
5. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 7 Abs. 1).

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen konnten (§ 7 Abs. 2).

(3) Die Eintragung darf in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 erst gelöscht werden, wenn die Entscheidung

des Eintragungsausschusses oder des Ehrenausschusses unanfechtbar geworden ist.

ZWEITER TEIL

Architektenkammer

§ 9

Fortbestehen der Architektenkammer

(1) Die gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259) errichtete „Architektenkammer Hessen“ besteht fort.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten als Pflichtmitglieder an.

(2) Auswärtige Architekten im Sinne des § 6 sind auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufzunehmen.

(3) Pflichtmitglieder nach Abs. 1 und freiwillige Mitglieder nach Abs. 2 scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer auch aus, wenn sie ihren Austritt erklären; ihr Austritt wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam, wenn nicht der Vorstand der Architektenkammer einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Sie scheiden ferner aus, wenn sie die Berechtigung zur Führung ihrer Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung verlieren.

(4) Freischaffende Architekten sowie in Nebentätigkeit freiberuflich tätige Architekten müssen mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden berufshaftpflichtversichert sein und dies der Architektenkammer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweisen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Fortbestand des Versicherungsschutzes.

(5) Für auswärtige Architekten, die sich im Lande Hessen freiberuflich betätigen wollen, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befristet oder auf Widerruf von der Versicherungspflicht nach Abs. 4 und Abs. 5 freistellen oder die Mindestdeckungssumme verringern. Das gilt insbesondere für Architekten, die sich ausschließlich oder überwiegend mit städtebaulichen oder raumplanerischen Aufgaben befassen.

§ 11

Aufgaben der Architektenkammer

(1) Die Architektenkammer hat in den Grenzen der Berufsaufgaben der Architekten nach § 2

1. die Baukultur und das Bauwesen zu pflegen und zu fördern,
2. die Belange des Berufsstandes zu wahren,
3. die Berufspflichten der Mitglieder in einer Berufsordnung festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Architekten und entsprechende Einrichtungen für die Fort- und Weiterbildung zu fördern,
5. bei Architektenwettbewerben beratend mitzuwirken,
6. bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken,
7. die Behörden und Gerichte durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
8. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern ergeben, hinzuwirken,
9. die Architektenliste zu führen.

(2) Die Architektenkammer kann durch Satzung Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen.

§ 12

Organe der Architektenkammer

(1) Die Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuß,
4. der Ehrenausschuß.

(2) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören; das gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses und ihre Stellvertreter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

(3) Kammermitglieder, die in Organe der Architektenkammer nach Abs. 1 berufen werden, sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(4) Kammermitglieder dürfen die Annahme eines Kammeramtes nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Wahl oder den Vorschlag zuständige Organ. Das gleiche gilt für das vorzeitige Ausscheiden aus einem Kammeramt. Wird ein Mitglied eines Kammerorgans in ein anderes Kammerorgan gewählt, so scheidet es aus dem ersten Amt aus.

(5) Scheidet ein in ein Kammeramt berufenes Mitglied während seiner Amtszeit aus der Architektenkammer aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Kammeramt.

(6) Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt. Der Vorstand und die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Vertreterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 13

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Architektenkammer trägt die Wahlkosten.

(2) Wählbar ist jedes Kammermitglied.

(3) Der Minister des Innern erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Sie bestimmt auch, wie die verschiedenen Fachrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und die Beschäftigungsarten (§ 3 Abs. 1) bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind.

(4) Die Vertreterversammlung wird spätestens drei Monate nach der Wahl, jährlich mindestens einmal, vom Präsidenten der Architektenkammer einberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Beisitzer des Ehrenausschusses und beschließt insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Beisitzern des Ehrenausschusses aus wichtigem Grund,
3. den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden, und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Beschlüsse werden unbeschadet Abs. 8 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder des Ehrenausschusses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und sechs weiteren Mitgliedern. Die vier Fachrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) müssen im Vorstand vertreten sein. Mindestens ein Mitglied muß freischaffend, ein Mitglied in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, ein Mitglied in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und ein Mitglied im Baugewerbe tätig sein.

(2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von deren Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer.

(4) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Erklärungen, durch die die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15

Eintragungsausschuß

(1) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Sie dürfen nicht Mitglied der Architektenkammer und auch nicht Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Als Beisitzer werden dreißig Kammermitglieder bestellt. Unter den Beisitzern müssen mindestens zwei Architekten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), zwei Innenarchitekten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), zwei Landschaftsarchitekten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und zwei Städtebauarchitekten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) sein. Nach ihrer Beschäftigungsart müssen mindestens zwei Beisitzer freischaffend, zwei in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, zwei in einem

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und zwei im Baugewerbe tätig sein. Die Beisitzer dürfen nicht Bedienstete der Architektenkammer sein.

(4) Der Minister des Innern bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer des Eintragungsausschusses auf Vorschlag des Vorstands der Architektenkammer für die Dauer von vier Jahren. Er kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Scheidet ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Minister des Innern für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

(5) Der Vorsitzende bestimmt jährlich im voraus unter Berücksichtigung der Fachrichtung und der Beschäftigungsart die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Eintragungsausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden. Dem Eintragungsausschuß sollen jeweils mindestens ein Beisitzer der Fachrichtung und ein Beisitzer der Beschäftigungsart des Antragstellers oder Betroffenen angehören.

(6) Der Eintragungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(7) Vor der Versagung einer Eintragung, einer nur teilweisen Stattgabe eines Antrags oder einer Löschung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 ist der Betroffene zu hören. Er hat auf Verlangen des Eintragungsausschusses persönlich zu erscheinen und kann auf seine Kosten einen Beistand zuziehen. Bescheide über die Versagung einer Eintragung, die nur teilweise Stattgabe eines Antrags oder die Löschung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann der Betroffene unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(8) Bestehen Zweifel, ob das von einem Bewerber nachgewiesene Studium der Anforderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, so holt der Eintragungsausschuß eine Stellungnahme des Ministers des Innern ein.

§ 16

Berufsunwürdige Handlungen

(1) Berufsunwürdige Handlungen der Mitglieder der Architektenkammer Hessen können in einem Ehrenverfahren geahndet werden. Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuß statt.

(2) Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das gegen die Pflichten verstößt, die einem Architekten bei Ausübung seiner Berufsaufgaben und zur Wahrung des Ansehens seines Berufes obliegen. Das Nähere wird in der Berufsordnung geregelt.

(3) Das Ehrenverfahren wird auf Antrag des Vorstands oder der Aufsichtsbehörde eingeleitet. Ein Mitglied der

Kammer kann die Einleitung des Ehrenverfahrens gegen sich selbst beantragen.

(4) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Architektenkammer Hessen,
4. Aberkennung der Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer Hessen bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste Hessen.

Maßnahmen nach Nr. 2 bis 4 können mit einem Erkenntnis nach Nr. 1 verbunden werden. Auf die Maßnahme nach Nr. 5 darf nur erkannt werden, wenn sich ein Kammermitglied gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

§ 17

Ehrenausschuß

(1) Der Ehrenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Sie dürfen nicht Mitglied der Architektenkammer und auch nicht Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Als Beisitzer sind zehn Kammermitglieder zu wählen. Unter den Beisitzern muß mindestens ein Architekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), ein Innenarchitekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), ein Landschaftsarchitekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und ein Städtebauarchitekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) sein. Die Beisitzer dürfen nicht Bedienstete der Architektenkammer sein.

(4) Der Minister des Innern bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstands der Architektenkammer für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung (§ 13 Abs. 1). Er kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Scheidet einer der Bestellten vorzeitig aus, so bestellt der Minister des Innern für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden einen Nachfolger.

(5) Die Vertreterversammlung wählt die Beisitzer des Ehrenausschusses auf Vorschlag des Vorstands der Architektenkammer für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung. Sie kann die gewählten Beisitzer aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

(6) Der Vorsitzende bestimmt unter Berücksichtigung der Fachrichtung und

der alphabetischen Einordnung der Namen der Beisitzer die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Ehrenausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden. Dem Ehrenausschuß soll jeweils mindestens ein Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

(7) Der Ehrenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(8) Vor Entscheidungen nach § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 ist der Betroffene zu hören. Er hat auf Verlangen des Ehrenausschusses persönlich zu erscheinen und kann auf seine Kosten einen Beistand zuziehen. Die Bescheide des Ehrenausschusses sind zu begründen und im Falle einer Entscheidung nach § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 auch mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses kann der Betroffene unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(9) Der Ehrenausschuß kann in einer Entscheidung nach § 16 Abs. 4 Nr. 5 die Veröffentlichung auf Kosten des Betroffenen anordnen.

(10) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses teilt dem Kammervorstand und dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses die Entscheidung und den Zeitpunkt ihrer Unanfechtbarkeit mit.

§ 18

Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Architektenkammer,
2. die Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung),
3. Art und Weise der Berufshaftpflichtversicherung und ihren laufenden Nachweis,
4. die Wahl des Vorstands und der Beisitzer des Ehrenausschusses,
5. die Einberufung und Geschäftsführung der Vertreterversammlung (Geschäftsordnung),
6. die Berufspflichten, insbesondere die Tatbestände eines berufsunwürdigen Verhaltens (Berufsordnung),
7. die Form und Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Belange der Mitglieder aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten sind in der Satzung zu wahren.

(3) Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 19

Finanzwesen der Architektenkammer

(1) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Architektenkammer werden, soweit sie nicht anderweitig ge-

deckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder nach Maßgabe einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Vorstand der Architektenkammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan muß den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

(2) Zur Deckung der Kosten des Eintragungs-, Löschungs- und Ehrenverfahrens können nach Maßgabe einer Gebührenordnung Gebühren erhoben und kann Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.

(3) Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamte die Landkreise, sind auf Ersuchen der Architektenkammer verpflichtet, Beiträge, Gebühren oder Forderungen auf Auslagen-erstattung nach Abs. 1 und 2 gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Architektenkammer zu zahlen.

§ 20

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und die von ihr bestellten Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Akteneinsicht darf Unbefugten nicht gewährt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit endet nicht mit dem Amt oder mit der Tätigkeit der Verpflichteten in der Architektenkammer. Der Vorstand kann von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Architektenkammer. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze, der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Satzung. Der Minister des Innern kann rechtswidrige Beschlüsse der Organe der Architektenkammer außer Kraft setzen.

(2) Der Minister des Innern ist zu den Vertreterversammlungen sowie auf Verlangen auch zu den Sitzungen anderer Organe und Ausschüsse einzuladen. Dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Verlangen des Ministers des Innern ist die Vertreterversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorstand der Architektenkammer erstattet dem Minister des Innern jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Minister des Innern kann vom Vorstand der

Architektenkammer jederzeit Auskunft über Angelegenheiten der Architektenkammer verlangen.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt eine der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen führt,
2. entgegen § 10 Abs. 4 oder Abs. 5 den Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringt,
3. der Verschwiegenheitspflicht des § 20 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Ist ein Antrag eines Bewerbers auf Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allein deswegen abgelehnt worden, weil die vierjährige Berufspraxis nicht voll erfüllt war, so ist einem neuen Antrag gebührenfrei stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes gegeben sind.

(2) Für Anträge auf Eintragung in die Architektenliste nach § 5 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, gilt § 5 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß nur eine Mindestzeit hauptberuflicher Tätigkeit von acht Jahren gefordert wird.

(3) Die auf Grund des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 erfolgten Eintragungen in die Architektenliste gelten als Eintragungen nach diesem Gesetz. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Architektenliste eingetragenen Architekten werden unbeschadet § 10 Abs. 2 Satz 1 mit Inkraft-

treten dieses Gesetzes Pflichtmitglieder gemäß § 10 Abs. 1.

(4) Auf Antrag kann der Eintragungsausschuß einem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ eingetragenen Architekten gestatten, die Berufsbezeichnung „Städtebauarchitekt“ zu führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkenntnisse in der städtebaulichen Planung oder in der Landes- und Regionalplanung beizufügen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Architektenliste zu berichtigen.

(5) Binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. die Vertreterversammlung zu wählen,
2. der Vorstand sowie die Beisitzer des Ehrenausschusses zu wählen,
3. die Mitglieder für den Eintragungsausschuß sowie der Vorsitzende und der Stellvertreter des Ehrenausschusses zu bestellen.

Bis zur Konstituierung der neuen Kammerorgane nehmen die bisherigen Kammerorgane ihre Befugnisse wahr; für die Übergangszeit wird vom Minister des Innern für jeden Eintragungsausschuß ein zusätzlicher Beisitzer und Stellvertreter mit besonderen Fachkenntnissen in der städtebaulichen Planung oder in Landesplanung und Raumordnung bestellt.

§ 24

Aufhebung

Das Hessische Architektengesetz vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 638)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet des Abs. 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 10 Abs. 4 bis 6 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister des Innern

Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 50-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Ergänzung des Nebentätigkeitsrechts**

Vom 11. September 1974

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

§ 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und inwieweit ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 78) erhalten hat. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätig-

keit nach § 79 Abs. 1 Nr. 4, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt.“

Artikel 2²⁾

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 233) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Abführung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten gelten entsprechend.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. September 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

1) Ändert GVBl. II 320-20
2) Ändert GVBl. II 13-1

Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47